



380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung
Adlkofen-Matzenhof (B152)

Landschaftspflegerischer Begleitplan

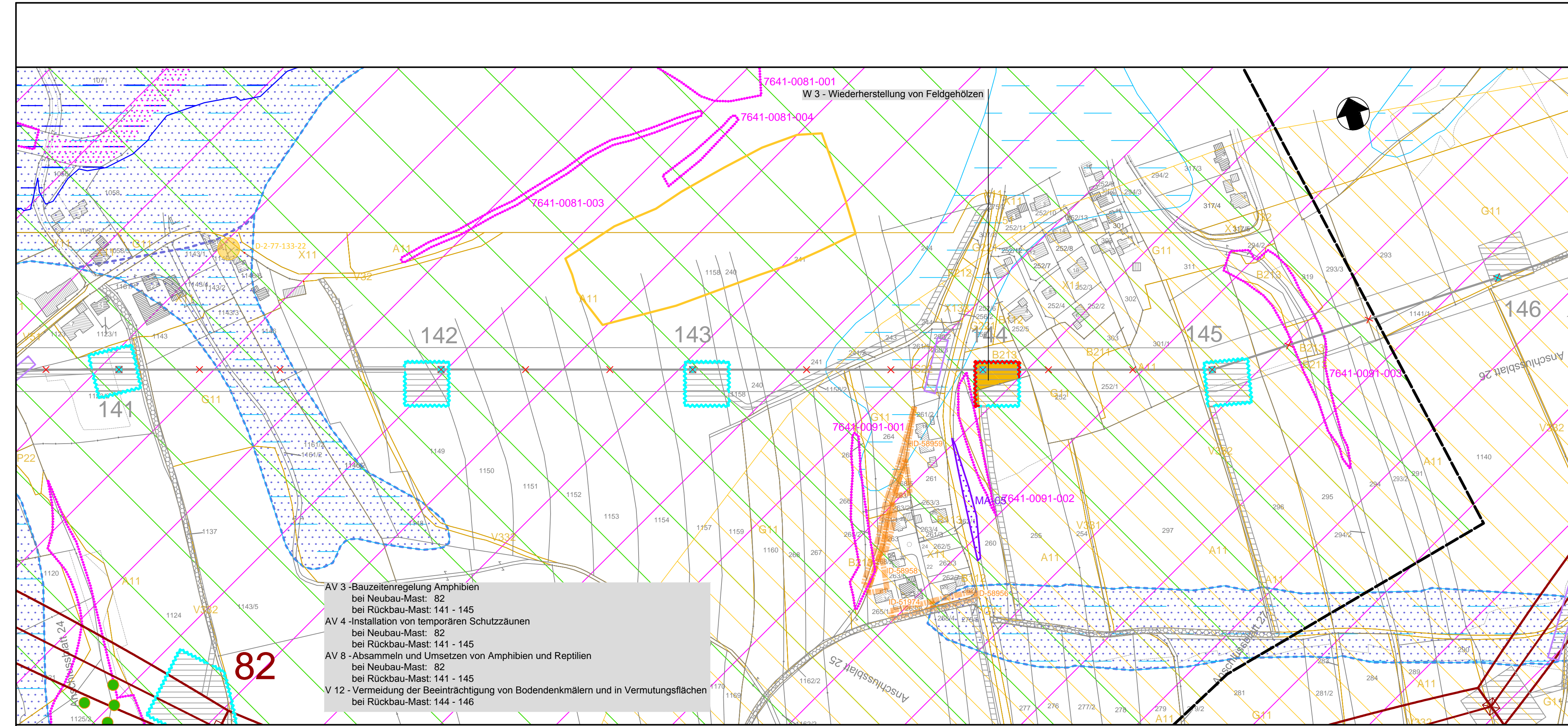
Maßnahmenplan

Mast Nr.141 - Mast Nr.146
(B104) (B104)

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt:	08.01.2018			
Bayreuth	TenneT TSO GmbH			
Planungsbüro Laukhuf	Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover			
Maßstab:	1:2.500			
Einheit:	Meter			
08.01.2018	i.V. S. Kappan			
Bearb.:	02.01.2018 MB			
Gepr.:	03.01.2018 SK			
Norm:				
Zust.	Änderung	Datum	Name	Urspr.:



AV 3 - Bauzeitenregelung Amphibien
bei Neubau-Mast: 82
bei Rückbau-Mast: 141 - 145

AV 4 - Installation von temporären Schutzzäunen
bei Neubau-Mast: 82
bei Rückbau-Mast: 141 - 145

AV 8 - Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
bei Neubau-Mast: 82
bei Rückbau-Mast: 141 - 145

V 12 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und in Vermutungsfällen
bei Rückbau-Mast: 144 - 146

Landkreis Rottal-Inn
Regierungsbezirk Niederbayern

Gemeinde Massing

- Planung**
- 11 Trasse der geplanten 380kV-Freileitung mit Mast und Mastnummer
 - Schutzstreifen (geplante Leitung) parabolischer Schutzstreifen ohne Aufwuchsbeschränkung
 - Schutzstreifen (geplante Leitung) paralleler Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkung
 - 12 rückzubauende 220kV-Freileitung mit Mastnummer
 - Provisorium / Baueinsatzkabel
 - Schutzbereich und Arbeitsraum um Provisorium / Baueinsatzkabel
 - Schutzgerüst
 - bauezeitliche Arbeitsräume und Zufahrten
 - dauerhafte Zuwegung
 - dauerhaft gehölzfreie Zone um Maststandorte in Wäldern
- Bestand**
- bestehende Freileitungen (ab 110-kV)
 - Schutzstreifen (Bestandsleitung)
- Grenzen**
- Staat
 - Regierungsbezirk
 - Landkreis
 - Stadt/Gemeinde
- Biotop- und Nutzungstypen**
- Biotoplinien
 - Biotopkürzel sind der Langlegende zu entnehmen
- Ausgleichsmaßnahmen**
- Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop-/Höhlenbäumen (A1)
 - Maßnahme A 2 bis A 5 (externe Ausgleichsmaßnahmen) siehe Detailpläne (Flächen liegen derzeit noch nicht vor)
- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**
- Markierung des Erdseils (AV 1)
 - Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien im Bereich des Umrums (AV 4)
 - Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien (AV 4)
 - Absammeln und Umsetzen vom Amphibien und Reptilien (AV 8)
 - Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter vor dem Roden (AV 6) in Verbindung mit CEF 1 und CEF 2
 - Bereiche mit hoher Gefahr der Bodenverdichtung -> Vermeidungsmaßnahmen V 3 auf Arbeitsräumen und Zufahrten
 - Gehölzschutz nach DIN 18920 / RAS-LP 4 bzw. Biotopschutz (V 9)
- "Die Maßnahmen V 1, V 2, V 4, V 5, V 10, V 15 und V 16 sind allgemeingültige Maßnahmen, die nicht gesondert im Maßnahmenplan dargestellt werden. Nähere Erläuterungen zu diesen Maßnahmen können dem LBP-Textteil (Anlage 12.1) aus dem Kapitel 6 entnommen werden."

- (Wieder-)herstellungsmaßnahmen**
- fachgerechte Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Bodenverhältnisse auf allen bauzeitlich genutzten Flächen (W 1)
 - Entsiegelung bestehender Maststandorte (W 2)
 - Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotopen (mehr als 3 Wertpunkte) (W 3)
 - Herstellung gehölzfreier Biotope (W 4)
 - Herstellung niederwüchsiger Gehölzbestände (W 5)
 - Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung (W 6)
 - Herstellung Waldränder (W 7)
 - Herstellung standortgerechter Laubmischwald (W 8)
- CEF-Maßnahmen**
- Anbringen von Fledermauskästen im Umkreis von 1 km (CEF 1)
 - Ersatzquartiere für Gehölzhöhlenbrüter im Umkreis von 1 km (CEF 2)
 - Suchraum für die Anlage von Brachestreifen und Felderchenfenstern (CEF 3)
 - Suchraum für die Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen durch Extensivierung der Nutzung und Anlage von Blänken (CEF 4)
- Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche**
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
 - Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I, II, III wassersensibler Bereich
 - Überschwemmungsgebiet - festgesetzt
 - Überschwemmungsgebiet - zur Festsetzung vorgesehen
 - Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz
- Biotopkartierung Bayern Flachland (nachrichtlich)**
- gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - nachrichtlich übernommene Waldbiotope
 - gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtl. kartiert, Quelle: LFU)
 - Biotopkartierung Planungsbüro Laukhuf 2017
 - geschützte Biotope erfasst im Korridor von 100 m im Wald, 60 m im Offenland (ergänzend zur Biotop-Kartierung Bayern)
- Maßnahmenbeschreibung**
- A 2 - Herstellung Waldränder
- Ausführliche Erläuterungen siehe Gesamtlegende Blatt 58 bzw. Textteil